



**PRO  
RE  
BES**

# INFOBRIEF

Nr. 9 / August 2006

## Projekt Reform der Beruflichen Schulen in Hamburg

### Schulvorstände / Lernortkooperation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Infobrief geben wir Ihnen weitergehende Informationen zum Thema Schulvorstände und Lernortkooperation.

#### **Aufgaben und Rechte der Schulvorstände**

Die wesentlichen Beteiligungsrechte der ehemaligen Schulkonferenz werden in den beruflichen Schulen ab 1. August 2006 vom Schulvorstand wahrgenommen. Die Rechte der Lehrerkonferenz bleiben unberührt. Sie gelten weiterhin mit der Maßgabe, dass die vom Schulvorstand beschlossenen Grundsätze zu beachten sind.

Die Schulvorstände entscheiden gemäß §76 Absatz 3 HmbSG auf der Grundlage von Vorlagen der Schulleitung über die folgenden grundlegende Ziele und wirtschaftliche Angelegenheiten der Schule:

1. die Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems,
2. die Ziel- und Leistungsvereinbarung,
3. die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,
4. den Wirtschaftsplan,
5. den Jahresbericht.

Stimmberechtigt zu den Beschlussvorlagen (grundlegende Ziele und wirtschaftliche Angelegenheiten) sind im Schulvorstand I die vier Schulvertreter (Schulleiterin bzw. Schulleiter und drei Mitglieder der Lehrerkonferenz)

und die vier Vertreter der Wirtschaft. Im Schulvorstand II sind die vier Schulvertreter stimmberechtigt. Alle anderen Mitglieder der Schulvorstände I und II haben zu diesen Beschlussvorlagen ein Rede-, Antrags- und Informationsrecht.

Nach dem Prinzip der kumulativen Mehrheit können Beschlüsse im Schulvorstand I nur mit der Mehrheit sowohl der Stimmen der Schulvertreter (Schulleiterin bzw. Schulleiter und Mitglieder der Lehrerkonferenz) als auch der Stimmen der Wirtschaftsvertreter gefasst werden. Dagegen werden die Beschlüsse im Schulvorstand II mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Schulvorstände entscheiden ferner gemäß § 76 Absatz 4 HmbSG auf der Grundlage von Vorlagen der Schulleitung über folgende Gestaltung des Schullebens:

1. die Hausordnung,
2. die Namensgebung für die Schule,
3. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule,
4. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern sowie Eltern,
5. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,
6. die Grundsätze für die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen und die diesbezügliche Mitwirkung von Externen



7. Grundsätze für soziale Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 3.

Zu den in den in Absatz 4 genannten Gegenständen (Gestaltung des Schullebens) sind auch die Mitglieder des Schüler- und Elternrats stimmberechtigt.

### Lernortkooperationen

An staatlichen berufsbildenden Schulen sind ab dem Schuljahr 2006/2007 berufsbezogenen Lernortkooperationen als neue schulische Gremien einzurichten. Für Berufe mit ähnlichen Berufsbildern können berufsübergreifende Lernortkooperationen gebildet werden.

Je nach Struktur der Schule können eine oder mehrere Lernortkooperationen eingerichtet werden. Die Gründungsveranstaltung der Lernortkooperation wird bis spätestens zum 1. Oktober 2006 erfolgt sein. Die Lernortkooperationen sollen aus der Mitte der Ausbildungsbetriebe bis zum 1.10.2006 Vorschläge zur Benennung der Wirtschaftsvertreter der Schulvorstände an die Verbände und Innungen weiterleiten.

### Mitglieder der Lernortkooperation

Jeder in einem entsprechenden Beruf ausbildende Betrieb kann eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Den Lernortkooperationen gehören ferner die im entsprechenden Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräfte an. Es können auch Vertreter aus überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen, den jeweiligen Innungen bzw. Fachverbänden und den Praktikumbetrieben entsandt werden.

### Zielsetzungen und Aufgaben

Die Lernortkooperationen sollen die Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Schulen fördern und durch Absprachen die Qualität der Berufsausbildung weiterentwickeln.

Die Lernortkooperationen sollen insbesondere

1. an der Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsqualität mitwirken,
2. betriebliches und schulisches Wissen gegenseitig nutzbar machen,
3. die Ausbildungsinhalte zwischen Betrieb und Schule abstimmen,

4. an der Ausgestaltung der Bildungspläne mitwirken,
5. die jeweiligen Vorstände in strategischen Fragen, insbesondere bei der Ausrichtung und Organisation der Ausbildung und bei größeren Investitionsvorhaben, beraten,
6. Kooperationen von Betrieben und Schule vereinbaren,
7. Zusatzqualifikationen und Förderangebote für einzelne Schülergruppen entwickeln,
8. die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Berufsschulunterrichtes unter Berücksichtigung der Vorgaben und der Erfordernisse des Gesamtsystems der jeweiligen beruflichen Schule vereinbaren.

### Geschäftsabläufe

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Lernortkooperation kann aus dem Kreis der Wirtschaftsvertreter kommen. Sie oder er lädt regelmäßig, in der Regel einmal zu Beginn und einmal gegen Ende des Schuljahrs, zu Voll- bzw. Teilversammlungen ein. Die Lernortkooperationen können Ausschüsse bilden. Näheres zum Verfahren, insbesondere zu den Teilversammlungen und Ausschüssen, können die Lernortkooperationen durch Geschäftsordnung bestimmen. Ein Leitfaden zur Entwicklung einer Geschäftsordnung wurde von der BBS entwickelt und wird zur Erprobung in die Schulen gegeben.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Schuljahr und hoffen auf Ihre konstruktive Zusammenarbeit bei allen anstehenden Veränderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Jochem Kästner und Thomas Schröder-Kamprad